

**BELANGE DES NATURSCHUTZES:**  
 FÜR AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE, DIE GEMÄSS § 34 (4) SATZ 1 ZIFFER 3 BauGB ZUR ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND FÜR AUSSENBEREICHSFLÄCHEN, DIE GEMÄSS § 6 (2a) BauGB - MASSNAHMEGESETZ IN DIE SATZUNG AUFGENOMMEN WERDEN, IST DER EINGRIFF WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN (ENTSPRECHEND § 8 a (1) BNatSchG).  
 IN ABHÄNGIGKEIT VON DER FLÄCHENVERSIEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN, UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 QM VERSIEGELTER FLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK DIE PFLANZUNG VON 25 QM STRAUCHPFLANZUNG (2 x VERPFLANZTE QUALITÄT) UND 1 BAUM (2 x VERPFLANZT MIT STAMMUMFANG 10 - 12) AUS ENHEIMISCHEN, STANDORTTYPISCHEN LAUBGEHÖLZERN VORZUNEHMEN.  
 DIE BAULICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOHN-, ODER NUTZARTEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN (§§ 1 UND 8 BNatSchG).  
 IM GEMEINDEGEBIET IST DER ERHALTENSWERTE BAUMBESTAND MIT EINEM STAMMUMFANG AB 50 CM, IN 130 CM HOHE GEMESSEN, IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 (1) ZIFFER 25 BauGB, § 2 (1) ZIFFER 4 1. NatSchG M-V UND § 4 DER GEHÖLZSCHUTZSATZUNG DES LANDKREISES WOLGAST ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN.

**BELANGE DES WASSER- UND BODENVERBANDES:**  
 DIE ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN SIND DURCH BEBAUUNG IN IHRER FUNKTION NICHT ZU BEEINTRÄCHTIGEN.

**BELANGE DER BODENDEKALPFLEGE:**  
 AUS ARCHAEOLOGISCHER SICHT SIND FUNDE MÖGLICH, DAHER SIND FOLGENDE AUFLAGEN ZU ERFÜLLEN:  
 DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH DEM LANDESAMT FÜR BODENDEKALPFLEGE UND DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.  
 WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN BODENFUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, SIND DIE ARBEITEN IN DIESEM BEREICH SOFORT EINZUSTELLEN, DIE FUNDSTELLE IST ZU SICHERN UND DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE SOWIE DAS LANDESAMT FÜR BODENDEKALPFLEGE ZU BENACHRICHTIGEN.  
 VERANTWORTLICH HERVOR SIND DEN § 9 ABS. 2 - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ZUR ERHALTUNG URGESCHICHTLICHER BODENDEKÄLER - DER FINDER SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN.

GEMEINDE: KRÖSLIN  
 GEMARKUNG: SPANDOWERHAGEN  
 FLUR: 3

**Nonnendorf Flur 3**  
 (Warsin Forst)

**KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB**

FÜR DAS DORF

**SPANDOWERHAGEN / GEMEINDE KRÖSLIN**

**SATZUNG**

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 BauGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS- UND WOHNBAULANDGESETZ V. 22.11.1994 (BGBl. I, NR. 16, S.468)) IN VERBUNDUNG MIT § 4 ABS. 2a BauGB - MASSNAHME IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBl. I, S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG KRÖSLIN VOM 22.11.1994 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE KRÖSLIN ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL GEM. § 34 ABS. 4 BauGB UMFASST DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTEN PLAN I.D.F.V. 11/94 EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIE LIEGEN.  
 DIESER BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

**VERFAHRENSVERMERKE**

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG KRÖSLIN WURDE AM 20.09.1992 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSHANG VOM 26.09.1992 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WOY DER BÜRGERMEISTER



DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 9.05.1994 BIS 06.06.1994 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. § 4 BauGB GEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 23.04.1994 BIS 20.06.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WOY DER BÜRGERMEISTER



DIE GEMEINDEVERTRETUNG KRÖSLIN HAT DIE STELLUNGSNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.11.1994 BEHANDELT, DEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITTEILT WORDEN.

WOY DER BÜRGERMEISTER



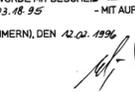
DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 22.11.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KRÖSLIN BESCHLOSSEN.

WOY DER BÜRGERMEISTER



DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHLUSS VOM 01.02.1996 AZ: 61/12-03.18.95

WOY DER BÜRGERMEISTER



DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.09.94 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 28.01.97 AZ: 61/12-03.18.95 BESTÄTIGT.

WOY DER BÜRGERMEISTER



DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 09.02.97 BIS 25.02.97 DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST AM 25.02.97 IN KRAFT GETRETEN.

KRÖSLIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 26.03.1997

WOY DER BÜRGERMEISTER



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- MASSANGABE IN METERN VON STRASSENABGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- FLÄCHEN AUF DENEN AUSSCHLIESSLICH EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHT-VOLLGESCHOSS ZUGELASSEN SIND
- STRASSE
- WIESE
- GARTEN
- WASSERFLÄCHEN
- 200 M GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

**ÜBERSICHTSPLAN**



UPEG  
 Umland Projektentwicklungsges. mbH  
 Krenzstraße 18 D - 17448 Tanzenberg  
 Tel: (038371) 28100 Fax: (038371) 20820  
 Mollatener Straße 1  
 Sankt Marien 1 D - 22380 Hamburg  
 Tel: (040) 6001 8288 Fax: (040) 6001 8002

**BAUVORHABEN:** KLARSTELLUNGSSATZUNG SPANDOWERHAGEN

**BAUHERR:** GEMEINDE KRÖSLIN

**DARSTELLUNG:**

ENTWURF UND AUSLEBENSPLAN: 27.03.97  
 SATZUNGSFASSUNG: 11.94

MASSSTAB: 1:3.000